

die als Allein- oder Mittäter eine vorsätzliche Körperverletzung begehen und dadurch fahrlässig den Tod eines Menschen verursachen. Eine Verursachung liegt entsprechend der Kausalitätslehre vor, wenn äußeres Verhalten des Täters und Folge zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, d. h., wenn der Täter durch sein Verhalten bestimmte natürliche oder gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten zur Wirkung gebracht hat, auf Grund deren die ihm zur Last gelegte gesellschaftsgefährliche Folge eingetreten ist. Das kann bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, wie bei allen Tötungsverbrechen, auf die verschiedenartigste Weise geschehen, so z. B., indem ein Täter durch seine Handlung die Todesfolge unmittelbar auslöst, etwa den unmittelbar tödlichen Stich oder Schlag versetzt, nachdem bereits andere dem Opfer Stiche oder Schläge beigebracht haben, oder indem die Gesamtsunne der Handlungen verschiedener Beteiligten erst in ihrer Masse den Tod des Opfers bewirkt, z. B. durch Verbluten als Folge der Zufügung mehrerer Stichverletzungen, oder indem andere gewalttätige Handlungen von Beteiligten vorliegen, die entscheidende Mitursache für den Eintritt des Todes des Opfers sind. Das kann der Fall sein, wenn das Opfer festgehalten wird, um es wehrlos Angriffshandlungen anderer Beteiligter auszusetzen, oder wenn das Opfer von einem Beteiligten angeschlagen wird, um seine Abwehrkräfte gegenüber den Angriffshandlungen anderer Beteiligter zu schwächen usw.

Bei anderer Auffassung wäre eine Bestrafung wegen Mittäterschaft bei den Tötungsverbrechen absolut ausgeschlossen. Die Täter könnten entweder nur wegen eines versuchten Tötungsverbrechens bestraft werden, da nicht nachweisbar wäre, welche der verschiedenen Verletzungshandlungen den Tod ausgelöst hat, oder es könnte nur jeweils einer der Mittäter als Täter bestraft werden, während die übrigen Mittäter als Gehilfen zur Verantwortung gezogen werden müßten (z. B. wenn erwiesen ist, daß X die Messerstiche beibrachte, während Y das Opfer „lediglich“ festhielt oder fesselte). Diese Auffassung wäre mit der Gerechtigkeit unvereinbar. Der einzelne Beteiligte ist, ob er das Opfer nur festhält oder ob er es direkt tötet, ob er allein den tödlichen Stich oder Schlag beibringt oder im Zusammenhang mit den Verletzungshandlungen anderer Beteiligter, genauso schuldig am Tode des Opfers wie seine Komplizen. Ohne seine Mitwirkung wäre der Tod des Opfers nicht eingetreten, wobei er die möglichen Folgen seiner Mitwirkung gekannt haben muß.

In der vorliegenden Strafsache haben alle drei Angeklagten durch ihr Verhalten Gesetzmäßigkeiten zur Wirkung gebracht, durch die der Tod des Geschädigten eingetreten ist. V. und B. fügten dem Opfer eine Vielzahl brutalster Schläge zu, die in ihrer Gesamtzahl, ihrer Wucht und ihrer Gezieltheit eine Hirnblutung des Geschädigten auslösten und damit dessen Tod bewirkten. Sch. dagegen hat durch seine Faustschläge mitgeholfen, den Geschädigten kampfunfähig zu machen, so daß dieser ein wehrloses Opfer der Komplizen wurde. Seine Mitwirkung hat fernerhin dazu beigetragen, den Geschädigten einzuschüchtern und ihm die Sinnlosigkeit jeglicher Flucht- oder Abwehrversuche klarzumachen. Schließlich hat Sch. dadurch, daß er den Geschädigten mehrfach vom Erdboden aufreichten half, das Opfer in eine Position gebracht, die es den anderen ermöglichte, die Schläge in besonderem Maße treff- und zielsicher, gegen besonders gefährdete Stellen des Kopfes gerichtet, anzubringen. Bei dieser Sachlage war daher bei allen drei Beteiligten eindeutig der § 226 StGB erfüllt.

Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn sich

Beteiligte eines Exzesses schuldig gemacht hätten. So etwa, wenn B. oder V. überraschend und unerwartet für die anderen zum Messer gegriffen und den anfänglich nur leicht verletzten Geschädigten niedergestochen hätten; oder wenn einer von ihnen dem Geschädigten unerwartet brutale, tödlich wirkende Schläge versetzt hätte, mit denen die anderen nicht gerechnet hatten. In diesem Fall wäre die Todesfolge nur demjenigen zuzurechnen, der den Exzeß begangen hat, da die anderen die Folge nicht schuldhaft herbeiführen halfen. Diese Bemerkung ist aus dem Grunde notwendig, weil das Kreisgericht eine Entscheidung des Obersten Gerichts in der Weise zitiert hat, als sei jeder Mittäter einer gefährlichen Körperverletzung auch für die von ihm nicht gewollte Todesfolge verantwortlich, ohne es aber dabei auf die Möglichkeit der Vorausehbarkeit der Todesfolge abzustellen.

2. Ein Fall der Beteiligung an einer Schlägerei im Sinne des § 227 Abs. 2 StGB hätte vorzulegen, wenn die Verletzungen im Wege der Nebentäterschaft den Tod des Geschädigten zur Folge gehabt hätten, wenn z. B. im Verlaufe einer Schlägerei, in der die Beteiligten wahllos aufeinander einschlugen, durch die Schläge verschiedener, rücksichtslos um sich schlagender Personen ein Mensch getötet wurde oder aber wenn mehrere Personen unabhängig voneinander einen Bürger angegriffen und dieser durch die Verletzungshandlungen der verschiedenen Angreifer den Tod gefunden hätte. Der Zweck des § 227 Abs. 2 StGB als Gefährdungsdelikt besteht darin, die Bestrafung von Personen zu ermöglichen, die im Wege der Nebentäterschaft durch eigene vorsätzliche Verletzungshandlungen eine Todesfolge herbeiführen halfen. Wäre die Vorschrift nicht vorhanden, so könnte keiner der Beteiligten für den von ihm mitverursachten Tod zur Verantwortung gezogen werden, da erfolgsqualifizierte Straftatbestände zwar die Allein- und die Mittäterschaft, nicht aber auch die Nebentäterschaft umfassen. Ist nach einer Schlägerei erwiesen, daß lediglich die Verletzungshandlungen eines Beteiligten den Tod des Opfers herbeiführten, so ist dieser wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang — in Alleintäterschaft — zu bestrafen. Die übrigen Beteiligten können dagegen lediglich nach § 227 Abs. 1 StGB verantwortlich gemacht werden, da die Todesfolge nicht auf das Zusammentreffen mit ihren Verletzungen zurückzuführen ist. So z. B., wenn in einer Schlägerei ein Beteiligter einem seiner Gegner eine Ohrfeige oder einen Faustschlag versetzt, während wenig später ein anderer Beteiligter dem gleichen Gegner überraschend einen tödlichen Messerstich oder tödlichen Schlag beibringt.

Bei der Abgrenzung des § 226 StGB von § 227 StGB kommt der Feststellung der subjektiven Seite wesentliche Bedeutung zu. Mehrere Täter können nach § 226 StGB wegen Mittäterschaft nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein gemeinschaftlicher Vorsatz vorliegt, während bei § 227 ein solcher gemeinschaftlicher Vorsatz nicht gegeben ist, sondern der Vorsatz des einzelnen sich auf die Beteiligung an der Schlägerei und damit auf die von ihm getätigten Verletzungshandlungen bezieht.

3. Schließlich bleibt zu bedenken, ob die vom Kreisgericht ausgesprochenen Strafen in ihrer Höhe der Gesellschaftsgefährlichkeit der von den Angeklagten begangenen Handlungen gerecht werden. Immerhin haben die Angeklagten in brutalster Weise einen Menschen mißhandelt und zu Tode geprügelt. Für solche abscheulichen Verbrechen können nur langjährige Freiheitsstrafen Anwendung finden.

Dr. Horst Bein, wissenschaftl. Mitarbeiter  
am Institut für Strafrecht  
der Humboldt-Universität Berlin